

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von §22 und §50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz — SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S.1601; ber.1995 S.106), geändert durch Gesetz vom 18.3.1999 (SächsGVBl. S.85, S.186) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz mit Beschluss vom 28.1.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes herzustellen bzw. zu erreichen
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30cm und mehr, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5,00 Meter beträgt.
3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen des § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang bzw. bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Länge und Höhe.
4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 1 ,50m Höhe.
5. Freiwachsende und geschnittene Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (34 Baugesetzbuch — BauGB) ab 10 m Länge, im Außenbereich (35 BauGB) ab 5 m Länge.
6. In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze , unabhängig von ihrer Größe.
7. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 2 genannten Maße noch nicht erreicht wurden.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt.

1. Bei Bäumen mit kugel bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 1 ,5m nach allen Seiten,
2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone,

zuzüglich 5m nach allen Seiten,

3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den

Mittelpunkt des Strauches herum,

4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 0,5m nach allen

Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen und genutzt werden

2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich

3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

4. Gehölze an öffentlichen Straßen und Wegen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie an Wasserstraßen, soweit die

bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder

Vorschriften dies erfordern.

5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den § 4 bis 7 entgegenstehen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 8 — 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz — und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

Mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ist ein Einvernehmen zur nachhaltigen Wirksamkeit dieser Maßnahme anzustreben

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung ihres Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.

2. näher als 2 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen,

Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.

3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, dass Gehölzwachstum zu gefährden.

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen.

6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonstwie zu entfernen

§ 5 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Gemeinde erteilt auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBü v. 18.3.1999) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

2. das Gehölz krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit Erfolg möglich ist.

3. durch das Gehölz vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tageslichtes nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

4. es aus Gründen der Lebensraumsicherheit für den Gehölzbestand vor Ort notwendig ist.

5. durch die Gehölze eine Gefahr für Menschen und Bauwerke entsteht.

(2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die § 4 und 5 gelten nicht für:

1. Die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.

2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von - 2 - Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe flur deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von - 4— Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a, zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder

b, zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) §53 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzungen für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a, entgegen § 4 oder
 - b, aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung mit der Mindestanforderung mittlere Baumschulqualität legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Pflanzliste einheimischer Gehölze fest. Es kann grundsätzlich eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten im Verhältnis 1 x 1 verlangt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
Muß das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 3 — Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne bzw. eine Lageskizze, die Angaben über Standort, Art und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September einzureichen.
Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf
- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr.1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine

Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch 11k die Dauer von —6— Monaten aus. Im Übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Zuständige Bearbeiter oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch die aufgeführten Maßnahmen verändert oder verfestigt hat,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 2 Meter von der Stammbasis Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 Werbematerial anbringt
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune anbringt
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Rinde geschützter Gehölze abschneidet oder entfernt

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche

Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert und dabei Gehölze beseitigt oder beschädigt.
2. die im § 5 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gehölze beseitigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich

oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem zuständigen Bearbeiter oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße entsprechend der aktuellen Fassung des §61 Abs. 2 SächsNatSchG geahndet werden.

§ 12 Aufhebung der gültigen Satzungen

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Gehölzschutzsatzung tritt außer Kraft:

1. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nünchritz vom 25.1.1993 mit der Änderung der Baumschutzsatzung vom 28.6.1993.
2. Die Satzung über die Unterschutzstellung von Streuobstbeständen (Streuobstbestandssatzung) in der Gemeinde Nünchritz vom 25.1.1993 mit der Änderung der Streuobstbestandssatzung vom 28.6.1993

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 29.01.02

Udo Schmidt
Bürgermeister